

Die Sanitätswarte

Organ zur Vertretung

der Interessen des gesamten Personals in Kranken- und Irren-Anstalten, Sanatorien, Heil-,
Pflege- und Bade-Anstalten, Massage- und Wasserheil-Instituten, Kliniken, Seebädern etc.

Beilage zu „Die Gewerkschaft“.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 30.
Winterfeldstr. 21. — Fernsprecher: Amt 9, 6488.
Redakteur: Heinrich Bürger.

Berlin,
den 11. Mai 1906.

Erscheint alle 14 Tage, Freitags.
Bezugspreis inkl. „Die Gewerkschaft“ viertel-
jährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2.— M.
Postzeitungs-Liste Nr. 3164.

Inhalt:
Reichsgesetzliche Regelung des Prüfungswesens. — Aus den An-
stalten. Unsere Brotschüre.

Reichsgesetzliche Regelung des Prüfungswesens.

Der Mainzer Konferenz gewidmet.

Eine der wesentlichsten Forderungen unseres Programmes verlangt die reichsgesetzliche Regelung des Prüfungswesens. Wiederholt wiesen wir auf die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme hin. Im Reichstage ist die Frage auch öfters behandelt worden. Jetzt endlich haben sich die oft geäußerten Wünsche zu einem Entwurf verdichtet, der im März d. J. bereits vom Bundesrate genehmigt worden ist. Aufgaben der einzelnen Bundesregierungen wird es nun sein, nach Maßgabe der Bestimmungen, die wir weiter unten folgen lassen, Vorschriften über staatliche Prüfung und Anerkennung der Pflegepersonen herauszugeben, sowie die erforderlichen Einrichtungen zur gründlichen Ausbildung des Personals zu treffen.

Der vom Bundesrat angenommene Entwurf bedeutet ohne Zweifel einen Schritt zur Besserung der bisher noch trostlosen Zustände im öffentlichen Pflegedienste.

Es ist recht zeitgemäß, an die Neben der Herren Abgeordneten Schrader und Hoffmann-Hall zu erinnern, die diese gelegentlich der Krankenhausdebatte vor circa drei Jahren im Reichstage hielten. Herr Schrader wies damals darauf hin, daß in früheren Jahren ein nicht unerheblicher Widerstand gegen die sachgemäße und gründliche Ausbildung des Pflegepersonals von den Herren Ärzten selbst ausging. Das klingt parabolisch, war aber so. Er führte weiter aus, daß der Pflegeberuf ein solcher war (und übrigens noch ist), den jemand nur ergriff, wenn er überhaupt nicht anderes mehr vornehmen konnte und den er schnellstens wieder verließ. Er wies ferner darauf hin, wie der Pflegeberuf in den öffentlichen Anstalten vernachlässigt wurde. Erst in neuerer Zeit hat man die Bedeutung der Pflege auf Wund- und medizinischen Stationen mehr gewürdigt. Angesichts der ungeheuer langen Arbeitszeit in den Anstalten verlangte Herr Schrader auf Grund des § 120 c der Gewerbeordnung auch hier eine reichsgesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit, da die Gesundheit des Pflegepersonals in den Anstalten besonders gefährdet ist.

Dann verlangte er aber eine reichsgesetzliche Regelung des Prüfungswesens, ähnlich so, wie sie bereits für Ärzte und Hebammen besteht, jedoch dergestalt, daß die einzelnen größeren staatlichen und gemeindlichen Krankenanstalten diese Prüfung vorzunehmen und zu bescheinigen haben. Die Reichsregierung ist also jenen Anregungen, die in der Hauptsache dem unermüdbaren Willen des Genossen Antrich entsprangen, gefolgt.

Nicht interessant ist auch, daß der Reichstagsabgeordnete Hoffmann-Hall, der in Anerkennung der Schwierigkeit und

der Bedeutung des Pflegeberufes in Übereinstimmung mit unserem Genossen Antrich darauf hinwies, daß die Prüfungsordnung allein noch keine durchgreifende Besserung bringe. Er sagte sehr richtig: **Die Wärterfrage ist eine Geldfrage, und wenn man kein Geld ausgibt, so bringt man nichts fertig.**

Wichtig sind noch die folgenden Ausführungen Hoffmanns: „Darüber sollte sich doch niemand eine Illusion machen: ohne die Leute gut zu bezahlen, ohne ihnen eine Anstellung zu geben, ohne sie mit Aussicht auf Erzielen und Versorgung zu belassen, gehen die schönsten, billigsten Vorschriften in die Brüche.“

„Denken Sie sich doch einmal die Wärterfrage in der Weise gelöst, daß die Personen, die zu diesem Dienste besonders herausgesucht werden sollen, die also gesund, jung, kräftig und leistungsfähig sind, so daß sie diesen schweren Dienst auch leisten können, daß diese körperlich und geistig Geeigneten nach Vorbereitung sich einer Prüfung zu unterziehen haben, und stellen Sie sich eine solche Person vor, der hier ein Zeugnis erster Klasse erteilt wurde, und bedenken Sie, was eine solche sonst im Leben bedeutet, was sie sonst verdient, und dann stellen Sie dieselbe in das Spital hinein und rechnen Sie ihr aus, was sie da bekommt, was sie arbeiten muß, was sie für Ausichten hat für sich, für eine Familiengründung, Invaliditäts- und Altersversorgung, und Sie werden sehen, diese Person bleibt zurzeit nicht im Spital. Die Bezahlung in den Spitälern ist noch zu gering, daß kaum ein einziger von hundert der geeigneten Leute dableiben wird.“

Nach dieser äußerst lehrreichen Reminiscenz wollen wir den Entwurf des Bundesrates folgen lassen, der jetzt und in den nächsten Monaten zu einer gesetzgeberischen Aktion in den Bundesstaaten führt.

§ 1. Prüfungen von Krankenpflegepersonen finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2. Die Prüfungen werden in einem Krankenhaus abgehalten. Die Prüfungskommission besteht aus drei Ärzten, unter denen sich ein beamteter Arzt und ein Lehrer einer Krankenpflegeschule befinden.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie der aus ihrer Zahl zu bestimmende Vorsitzende werden durch die Landeszentralbehörde bestellt, die auch Sitz und Zusammensetzung der Kommission bekannt gibt.

§ 3. Die Landeszentralbehörde bestimmt Zahl und Zeit der abzuhaltenden Prüfungen und gibt die getroffene Bestimmung bekannt.

§ 4. Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden derjenigen Prüfungskommission, bei welcher die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 5) einzureichen.

Bewerber, deren Zulassungsgesuche später als zwei Wochen vor dem Beginne der Prüfung eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungsperiode.

§ 5. Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen: 1. der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres, 2. ein behördliches Zeugnis, 3. das Zeugnis über eine erfolgreich zum Abschluß gebrachte Volksschulbildung oder über eine gleichwertige Bildung, 4. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, 5. der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Krankenpflegeberuf; insbesondere ist eine Bescheinigung zu erbringen, daß der Bewerber nicht an Krankheiten oder Körperfehlern leidet, die ihn an der Ausübung des Krankenpflegeberufes hindern oder die zu pflegenden Personen schädigen könnten, 6. der Nachweis einjähriger erfolgreicher und einwandfreier Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgang in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule.

Die Nachweise unter 5 und 6 werden geführt durch ein schriftliches Zeugnis desjenigen Arztes, welcher den Unterricht in der Krankenpflegeschule geleitet hat; es ist von dem Arzte unmittelbar dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übersenden, bei welcher die Ablegung der Prüfung erfolgen soll. Ist zwischen dem Austritte des Bewerbers aus der Krankenpflegeschule und seiner Meldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr verlossen oder liegen die Voraussetzungen des § 5 vor, so ist der Nachweis unter Nr. 5 durch ein Zeugnis des für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen beamteten Arztes zu erbringen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung.

§ 6. Personen, welche eine der im § 5, Nr. 6 bezeichneten Krankenpflegeschulen nicht besucht haben, können mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde mindestens gleichwertigen Ausbildung in der Krankenpflege beibringen.

Bei Sanitätsunteroffizieren, die noch nicht länger als ein Jahr aus dem aktiven Militär- oder MarineDienst ausgeschieden sind, gilt in dieser Hinsicht als ausreichend ein Zeugnis des dem Bewerber vorgesetzten Sanitätsamts über eine einwandfreie, mindestens zweijährige Dienstzeit im Sanitätsloos der Armee oder Marine. Auf Sanitätsunteroffiziere außereuropäischer Truppverbände des Deutschen Reiches findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Gebühren für die Prüfung ausschließlich der Kosten für die Verpflegung (§ 10, Abs. 2) betragen . . . Mark und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginne zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

§ 8. Die Ladung der Prüflinge wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 4) verfügt; sie soll spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen; zugleich mit der Ladung wird dem Bewerber ein Abdruck der Prüfungsvorschriften mit der Aufforderung zugestellt, sich am Tage vor der Prüfung bei der Leitung des Krankenhauses (§ 2) zu melden, um die Pflege eines Kranken und eine Nachtwache zu übernehmen (§ 14).

§ 9. Zu einem Prüfungstermine werden in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge zugelassen. Wer in dem Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, kann bis zur Dauer von sechs Monaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 10. Der Vorsitzende gibt Tag und Stunde der Prüfung spätestens eine Woche vor ihrem Beginne der Krankenhausleitung bekannt, damit die nötigen Prüfungsräume und sachlichen Hilfsmittel bereit gehalten und die für die praktische Prüfung sich eignenden Krankheitsfälle ausgesucht werden. Der Prüfling tritt für die Dauer der Prüfung, welche sich auf drei in der Regel aufeinander folgende Tage erstreckt, in die Verpflegung des Krankenhauses; die Gebühren hierfür sind an die Krankenhausverwaltung zu entrichten.

§ 11. Die Prüfung ist eine mündliche und eine praktische; jene wird in der Regel am ersten und dritten, diese im wesentlichen am zweiten Tage abgehalten.

§ 12. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission einen Vertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (§ 13 a bis n) unter die Prüfenden. Die praktische Prüfung wird von einem Lehrer der Krankenpflegeschule in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

§ 13. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände: a) Bau und Vorrichtungen des menschlichen Körpers. b) Allgemeine Lehre von den Erkrankungen und ihren Erscheinungen, besonders Niere und Puls, Ansteckung, Mundkrankheiten, Asepsis und Antiseptik. c) Einrichtungen in Krankenräumen: den Anforderungen der Gesundheitslehre entsprechende Vorrichtung und Ausstattung des Krankenzimmers, Lüftung, Beleuchtung, Heizung, Wasserversorgung, Beseitigung der Abgänge. d) Krankenwarte, insbesondere Reinlichkeitspflege, Versorgung mit Wäsche, Lagerung und Umbetten der Kranken, Krankenbeförderung, Badepflege. e) Krankenernährung: Zubereitung und Darreichung der gewöhnlichen Krankenspeisen und Getränke. f) Krankenbeobachtung: Krankenbericht an den Arzt, Ausführung ärztlicher Verordnungen. g) Hilfeleistung bei der Krankenuntersuchung und -behandlung, namentlich bei der Wundbehandlung, Lagerung und Versorgung verletzter Glieder, Notverband, Hilfeleistung bei Operationen, sowie bei der Betäubung, Vorbereitung des Verbandmaterials und der Instrumente. h) Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefährlichen Krankheitserscheinungen, bei Unglücksfällen (Blutstillung, künstliche Atmung) und Vergiftungen, Grenzen der Hilfeleistungen. i) Pflege bei anstehender Krankheit: Verhütung der Uebertragung von Krankheitserregern auf den Kranken, den Pfleger und andere Personen, Desinfektionslehre. k) Zeichen des eingetretenen Todes, Behandlung der Leiche. l) Gesellige und sonstige Bestimmungen, soweit sie die Krankenpflegetätigkeit betreffen. m) Verpflichtungen des Krankenpflegers in Bezug auf allgemeines Verhalten, namentlich Benehmen gegenüber den Kranken und deren Angehörigen sowie gegenüber den Ärzten, Geistlichen und Müßiggängern, Berücksichtigung des Seelenzustandes des Kranken, Verschwiegenheit. n) Für weibliche Prüflinge außerdem: die wichtigsten Grundsätze der Säuglingspflege.

§ 14. In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge sich befähigt erweisen, ihre Kenntnis in der Krankenpflege praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jedem von ihnen bei der Meldung im Krankenhaus (§ 8) die selbständige Pflege eines Kranken (einschließlich einer Nachtwache) bis zum Morgen des dritten Tages übertragen. Die Ausführung dieser Aufgabe erfolgt unter Aufsicht der für den Kranken verantwortlichen Pflegeperson; es ist darauf zu achten, daß den Prüflingen die zur Erholung erforderliche Zeit frei bleibt; insbesondere muß im Anschluß an die Nachtwache eine Erholungszeit von mindestens acht Stunden gewährt werden. Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken; die Niederschrift ist am dritten Tage vorzulegen. Am zweiten Prüfungstage sollen die Prüflinge ihre Kenntnisse in der ersten Hilfeleistung und in der Hilfeleistung bei Operationen, bei der Betäubung, bei der Ausführung ärztlicher Verordnungen, in der Badepflege und Desinfektion praktisch dartun.

§ 15. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, welche von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

§ 16. Jeder Prüflinge faßt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten des Geprüften zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Prädikate „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5). Hat der Geprüfte von einem Prüfenden das Prädikat „schlecht“ oder von zwei Prüfenden das Prädikat „ungenügend“ erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im übrigen hat der Vorsitzende am Schluß der Prüfung die Prädikatswerte zusammenzurechnen und behufs Ermittlung der Gesamtsur durch 3 zu teilen; ergeben sich Drittel, so werden ein Drittel nicht, zwei Drittel als voll gerechnet.

§ 17. Tritt ein Präsling ohne eine nach dem Urteile der Prüfungskommission genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen. Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist nicht öfter als zweimal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren zulässig; sie muß bei derjenigen Prüfungskommission stattfinden, bei der die frühere Prüfung begonnen ist. Ausnahmen können von der zuständigen Landesbehörde aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 18. Der Prüfling wird, falls er die Prüfung nicht bestanden hat, vom Vorsitzenden davon benachrichtigt und erhält auf seinen Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf dem Zeugnis über die Teilnahme an einem Krankenpflegekurse (§ 5, Nr. 6) ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist. Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen unter Beifügung der Gesamtsur an die von der Landesregierung bezeichnete Behörde behufs staatlicher Anerkennung der Krankenpflegeperson ein. Im Falle der Anerkennung wird ein Ausweis nach anliegendem Muster A erteilt.

§ 19. Sanitätsunteroffizieren mit mehr als fünfjähriger aktiver Dienstzeit im Sanitätskorps des Heeres oder der Marine, welche ein Zeugnis des vorgelegten Sanitätsamts über eine einwandfreie dienstliche und sittliche Führung, sowie über genügende theoretische und praktische Kenntnisse in der Krankenpflege beibringen, wird auf ihren Antrag von der zuständigen Landesbehörde ihres Wohnsitzes auch ohne Prüfung die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger erteilt, sofern sie noch nicht länger als ein Jahr aus dem aktiven Militär- oder Marinedienst ausgeschieden sind. Für Sanitätsunteroffiziere außereuropäischer Truppenverbände des Deutschen Reichs findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 20. Personen, welche schon vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsvoorschriften an einem Krankenpflegekurse von ausreichender Dauer teilgenommen haben und durch das Zeugnis des zuständigen beamteten Arztes oder Krankenhausarztes oder des Leiters einer vom Staate anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft nachweisen, daß sie mindestens fünf Jahre lang als Privatpfleger oder im Anstalts- oder Gemeinbedienstete Krankenpflege in befriedigender Weise ausgeübt haben, kann von der zuständigen Landesbehörde ihres Wohnsitzes die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlass der Prüfungsvoorschriften ein bezüglicher Antrag gestellt worden ist und die gutachtlich gehörte Prüfungskommission sich dafür ausspricht; auf Befürwortung der Prüfungskommission kann, wenn besonders dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuches eines Ausbildungskurses erlassen werden.

§ 21. In den Fällen der §§ 19, 20 ist ein Ausweis nach beiliegendem Muster B zu erteilen.

§ 22. Die in einem anderen Bundesstaat auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte Anerkennung als Krankenpflegeperson gilt auch für das Staatsgebiet.

§ 23. Die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson kann von der zuständigen Behörde zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des Krankenpflegeberufes erforderlich sind, oder wenn die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt. Einer in einem anderen Bundesstaat erfolgten Anerkennung kann unter denselben Voraussetzungen von der zuständigen Landesbehörde des Wohn- und Aufenthaltsorts die Wirksamkeit für das Staatsgebiet entzogen werden. Die Entziehung ist der Behörde, welche die Anerkennung erteilt hat, zur Kenntnis zu bringen.

Muster A.

Ausweis für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.
aus

vor der staatlichen Prüfungskommission in die Prüfung für Krankenpflegepersonen mit der Gesamtsur bestanden hat und die zur Ausübung des Krankenpflegeberufes erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß staatlich als ^{krankpflegeberuf} ^{krankpflegeperson} anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Krankenpflegeberufes erforderlich sind, oder daß die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

den 190...
(Dienststempel.) Unterschrift.

Entwurf eines Planes für die Ausbildung in der Krankenpflege

Die Ausbildung in der Krankenpflege soll eine vorwiegend praktische sein und hat nach folgendem Plane zu erfolgen:

1. Der Schüler soll über Bau und Einrichtungen des menschlichen Körpers so weit unterrichtet werden, daß er ein für die Krankenpflege ausreichendes Verständnis für die im gesunden und kranken Körper stattfindenden Vorgänge gewinnt. Es ist Wert darauf zu legen, daß der Schüler in der äußeren Beschreibung die nötige Gewandtheit erlangt, um den Sitz einer Wunde, eines Schmerzes usw. schnell und genau angeben zu können.

2. Die weitere Unterweisung erstreckt sich auf die Grundsätze der allgemeinen Gesundheitslehre (Ernährung, Heizung usw.), auf die Einrichtung und Ausstattung der Krankenzimmer, die täglichen Dienstleistungen des Krankenpflegers, die spezielle Krankenpflege bei einigen besonders wichtigen Krankheitsausständen und die Ausführung ärztlicher Verordnungen. Es sollen eingehende Vorführungen und praktische Übungen stattfinden; dabei ist regelmäßig von der Übung der notwendigen Handgriffe und von der Beschreibung der einfachsten Formen der Geräte und Apparate auszugehen.

3. Der Schüler soll zu möglichst scharfer Krankenbeobachtung angeleitet und darüber belehrt werden, durch welche Handreichungen er nötigenfalls die von ihm beobachteten Leiden und Beschwerden vorläufig lindern kann. Er soll über die ihm bei solchen Hilfenleistungen gezogenen Grenzen sowie darüber eingehend unterrichtet werden, wann er die (unter Umständen sogleich erforderliche) Hilfe des Arztes herbeizuführen hat.

4. Ueber die Verhütung von Krankheiten, insbesondere über die Verhinderung der Verschleppung und Uebertragung der ansteckenden Krankheiten, soll eine eingehende Belehrung stattfinden. Der Schüler soll lernen, daß neben der peinlichsten Reinlichkeit nur die sofortige, sorgfältige Unschädlichmachung der Krankheitskeime die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten verhindern und ihn selbst vor Ansteckung schützen kann. Auf die verschiedenen Arten der Verbreitung der ansteckenden Krankheiten ist einzugehen; die Desinfektion ist gründlich zu behandeln und praktisch zu üben.

5. Die Hilfeleistungen bei der Wundbehandlung sind eingehend zu lehren. Soweit dies nicht schon gemäß Nr. 4 geschieht, soll die Lehre von den Wundkrankheiten sowie die Asepsis und Antiseptik berücksichtigt werden. Außerdem sind die Notverbände einschließlich der Blutstillung und der Ruhigstellung verletzter Teile zum Gegenstande der Unterweisung zu machen.

6. In den Hilfeleistungen bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefährdrohenden Krankheitserscheinungen, bei Unglücksfällen und bei Vergiftungen, sowie in der Krankenbeförderung ist Unterricht zu erteilen.

In unseren Verbandssammlungen muß nun die Angelegenheit eifrig behandelt werden und ebenso wird auch unsere Rainzer Konferenz hierzu Stellung nehmen müssen.

Aus den Anstalten.

Tredden. (Heil und Pflanzanstalt.) Wir sehen uns wieder veranlaßt, verschiedenes aus der Anstalt der Orientlichkeit zu unterbreiten. Vor allem ist es die unzureichende Zahl der Pfleger in den Säulern (Männerabteilung) §. und §. Ersteres wird als Aufnahme

Station bezeichnet und ist mit 60 bis 70 Kranken belegt. Die Zahl der Pfleger beträgt hier 15. Es kommen demnach auf 1 Pfleger 4 bis 5 Patienten. Da im allgemeinen, wenigstens in den Landesanstalten, 1 Pfleger durchschnittlich 6 Patienten zu versorgen hat, ließe sich hier nicht viel einwenden. Im Haus A. wird aber die Geschichte ganz anders. Dieses Haus beherbergt die unruhigen, irrsinnigen Patienten und ist mit 160 bis 170 belegt. Die Zahl der Pfleger ist 16. Demnach kommen auf einen 10 bis 11. Das ist auf alle Fälle zu viel. Nun kommt aber noch hinzu: ein Pfleger muß den Küchen- und Postdienst versehen, zwei Pfleger werden mit Gartenarbeit beschäftigt, und da auch für beurlaubte Pfleger ein Ersatz nicht gestellt wird, kommt es häufig vor, daß von den 16 Pflegern 5 bis 6 abzurechnen sind. Jedoch auch die übrigen 10 bis 11 sind mit anderen Arbeiten, als da sind Treppen- und Korridorreinigung, sehr belastet. Von einer Pflege der Patienten kann unter diesen Umständen nicht viel die Rede sein. Wohl spricht unser Freund, Herr Oberinspektor Hofmann, beim Reinemachen: „Na, Sie haben ja eine ganze Menge Leute hier, die können ja alle helfen.“ Ja, das ist wohl leicht gesagt, aber welche Arbeit kann denn ein Geisteskranker leisten? Der Pfleger muß vielmehr seine Aufmerksamkeit darauf richten, daß sich diese Unglücklichen nicht gegenfeitig mit dem Besen bearbeiten. Mit der Hilfe bei der Arbeit ist es also nichts.

Die beiden Pfleger, welche die Gartenarbeit verrichten, haben zur Hilfe ebenfalls dann und wann Patienten. Die meiste Arbeit müssen sie jedoch selbst verrichten. Und die ist nicht so leicht, ebenfalls geht es sehr über ihre Kleidung, besonders beim Schlackenbreitfahren: es wäre also angebracht, ihnen eine Auslösung zu gewähren. Ein weiterer Umstand ist ebenfalls sehr abänderungsbedürftig. Wird nämlich ein Kranker sehr unruhig, bekommt einen Anfall, so muß der Stationsarzt geholt werden. Mangels einer telephonischen Verbindung mit dem Dienstzimmer muß der betreffende Pfleger persönlich sich auf die Suche machen. Ehe der Arzt gefunden ist und bei dem Kranken erscheint, vergeht unter Umständen eine halbe Stunde. Während dieser Zeit kann das größte Unglück passieren; zu Nachtzeiten besonders ist es noch schlimmer. Das alles ließe sich beseitigen durch die Herstellung einer telephonischen Verbindung, sowie durch Einstellung von Reservepersonal.

Kürzlich schrieben wir, daß trotz Gehaltssteigerung einige Ärzte stellen nicht belegt seien. Jetzt ist dieses geschehen. Sieht man sich aber die Verhältnisse etwas näher an, wundert uns der Ärztemangel nicht mehr. Trotzdem wir eigentlich keine Veranlassung haben, die Lage der Herren Ärzte zu verbessern, können wir doch nicht verschweigen, daß sie in ihren Maßnahmen ziemlich beschränkt sind. Sie dürfen ganz einfach nur das verschreiben, was in der sogenannten Reklamier enthalten ist. Die Reklamier gibt dann der Oberärztin aus. Immer alles hübsch nach Schema F. Daß unter diesen Umständen die Ärzte kein großes Verlangen nach diesen Stellen haben, ist wohl klar.

Das Verhalten verschiedener Vorgesetzten zwingt uns ebenfalls zur Kritik. Der Oberinspektor Herr Hofmann ist immer noch des Glaubens, ein gutes Werk zu verrichten, wenn er neuentretende einbrinlich warnt, ja nicht dem bösen Verband beizutreten. In väterlicher Art und Weise versucht er, die betreffenden vor dem Verband gruslich zu machen; jedoch zu unserer Freude erreicht er immer das Gegenteil.

Augenscheinlich versucht es auch die Oberärztin, Fraulein Semlich, dem Vorbild des Herrn Hofmann zu folgen. In ausgereicherter Weise versteht sie es, sich die Liebe ihrer Pflegerinnen zu verschaffen. Da sie doch kürzlich auf der Irrenstation der Pflegerin, welche sechs Jahre diese Station inne hatte, dieselbe weggenommen und einer jüngeren übertragen, wahrscheinlich hat diese die Qualifikation dazu, weil sie nicht organisiert ist. Überhaupt überträgt sie mit Vorliebe alle schweren und unangenehmen Arbeiten den alten Pflegerinnen, die neuentretenden erhalten die leichtesten Arbeiten. Es erregt die Tatsache, daß diese Dame so schnell avancierte, nach kaum einjähriger Beschäftigung wurde sie Oberärztin, die Vermunderung der übrigen Pflegerinnen. Sie können beim besten Willen bei dieser Dame nichts besonderes entdecken, was sie von den übrigen hervorhebt. Ganz besonders können unsere Kolleginnen nicht verstehen, wie so diese Dame befähigt ist, in der nun verfloffenen Zeit des Arztemangels den ärztlichen Rapport zu erteilen. Ob sie durch ihre Befähigung der Organisation den Beweisaufweis erbracht hat, diese Funktion zu verrichten, können wir nicht feststellen.

Wenn einmal eine Pflegerin von so schwerer Arbeit entbunden sein wollen, so heißt es, wenn sie diese nicht leisten können, dürfen sie nicht Pflegerin werden. Wir müssen aber verzeichnen, daß eine Pflegerin, mit epileptischen Anfällen behaftet, die leichtesten Arbeiten erhält. Wenn also hier in diesem Falle eine Ausnahme gemacht wird, warum dann nicht auch in anderen? Der Vollständigkeit halber sei noch gesagt, daß diese Pflegerin nicht organisiert ist.

Würden da vor einigen Tagen im Amtsblatt des Rates zu Dresden die Fleisch- und Buchstabenlieferungen für die Heil- und Pflegeanstalt zur Versicherung ausgeschrieben. Wenn man sich die verschiedenen Sorten ansah, mußte der Uneingeweihte zu der Ansicht kommen, die Pfleger und Pflegerinnen führen ein wahres Schlemmerleben. Auch die Speisetafel für das Personal bekräftigt diese Ansicht. Jedoch weit

gesehlt. Mit dem Schlemmerleben ist es nichts. Denn die Kost läßt jetzt viel zu wünschen übrig.

Wir wollen nicht alle die verschiedenen Urteile über die „Granit“, pardon! Leberwurst, ebensomenig über die Zahl der Augen, die aus den Schüsseln gucken, hier wiedergeben, sondern dahin zusammenfassen, die Zubereitung der Kost ist veraltet, um nach längerer Zeit allen Appetit zu verschleusen.

Eine Aenderung tut hier dringend not. Dem gesamten Personal wird nichts weiter übrig bleiben, als immer und immer darauf hinzuwirken, auch den letzten Kollegen bzw. Kollegin der Organisation zuzuwenden, um endlich einmal mit den sehr bescheidenen Wünschen durchzudringen.

Mühlhausen i. G. Auch wir sind nun bald gezwungen, einen „Brief“ zu schreiben. Es geht bei uns wie so ziemlich überall im menschlichen Leben. Wenn der Landmann seinen Acker bebaut, so wird er die Wahrnehmung machen müssen, daß neben den von ihm gemachten guten Früchten allerlei Unkraut, ja sogar Giftpflanzen üppig in die Höhe wachsen. Als in den diesjährigen Krankenhäusern der gewerkschaftliche Gedanken auf guten Boden fiel und die Organisation daraus entstand siehe da kamen auch diejenigen, die sich dazu berufen fühlen, ähnlich wie das Unkraut, die guten Früchte zu ersticken. Aber wir werden es machen wie der Landmann, die Schädlinge müssen ausgerottet werden. Seitens der Direktion werden uns Schwierigkeiten nicht in den Weg gelegt, das sei hier anerkannt. Wohl aber „unsern Schwestern“ will der Verband absolut nicht in den Ranken passen. Doch zur Sache. In dem städt. Krankenhaus (Gradenhospitäl) sind als „Krankenpflegerinnen“, „Schwestern“ vom Verein Frauenverein, die Berlin Gehlenbois, angeheißt. Ohne uns mit den Vorzügen dieser Bezeichnung durch „Schwestern“ gegenüber einem freien Personal des weitern zu befassen (das kann noch kommen), glauben wir konstatieren zu können, daß die Schwestern keine Ursache haben, die jogen. Wärterinnen vor dem Verbande gruslich zu machen. Die Welt urteilt manchmal über die „Schwestern“ ganz anders als alle Kenner der Tatsachen und nur diese letzteren kommen für uns in Betracht. Unsere Ansicht ist die, daß die „Schwestern“ sich gar nicht darum zu kümmern haben, wo und wie das Personal seine freie Zeit ausnützt, ob es etwa auch in die Verfilmung geht. In der letzten Mitgliederversammlung wurden auch diese städtischen Schwestern zur Sprache gebracht, und wir gestehen, es ist verwunderlich, wie Leute, die doch auch angewiesen sind, ihr tägliches Brot zu verdienen (inwiefern dies auch geschieht, lassen wir dahingestellt), ihre Nebenmenschen nun einmal behandeln. So ist da z. B. eine „Schwester“, die erteilt der Pflegerin den Urlaub nach ihrem Gutsdünken und Wohlwollen. So etwa vier Stunden innerhalb 14 Tagen oder 3 Wochen. Kommentar überflüssig. Den Rekord scheint aber eine „Schwester“, Fraulein genannt schlagen zu wollen. Sie beurteilt, wer das Recht hat, dem Verband anzugehören und wer nicht.

In allen möglichen offenen und versteckten Sticheleien wird gegen den Verband losgezogen und dabei scheint das Motto: dem die „Schwester“ vorsteht, dermaßen gerecht zu werden, daß Klagen in allen Tonarten von oben bis unten von rechts nach links und umgekehrt zur ständigen Rubrik geworden sind. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß diese Feilen genügen werden, den Verband in Zukunft ungeschoren zu lassen und sich, sein Wissen und „Können“ der zugewiesenen Arbeit zu widmen. Jedoch: „Will man mit uns in Tänzeln wagen, man mag's nur sagen, wir spielen dann auf!“

Den Kolleginnen und Kollegen aber rufen wir zu: Seht Eure Ehre darin, den dienstlichen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen und neue Mitglieder dem Verbands zuzuführen. L. . .

Unsere Broschüre

Die Koalitionsrechtsfrage in den Berliner Kranken- und Irrenhäusern

Eine Beschwerdeschrift über ungerechtfertigte Entlassungen von Anstaltspersonal

ist erschienen. Die Schrift behandelt alle die in der letzten Zeit trotz öffentlicher Zusicherung der Koalitionsfreiheit von autoritativer Stelle im Rathause vorgekommenen Verregelungen.

Gleichzeitig fallen drastische Streiklichter auf die gegenwärtigen Zustände im Pflegebereich der Reichshauptstadt.

Ein umfangreiches Demomaterial, getruht durch großen Zeugenapparat, zeigt, wie notwendig unser Verband ist, um den trassierten Verhältnissen abzuhelfen. Insbesondere wird die Ungerechtfertigkeit des gegenwärtigen Entlassungsproblems und die parteiische Behandlung der Beschwerden scharf kritisiert.

Die Broschüre ist sämtlichen Berliner Stadtverordneten und dem Magistrat zugesandt worden. Unsere Mitglieder werden sie mit dieser Zeitung erhalten.

Wieder ein jugkräftiges Werbemittel für unsere Bewegung mehr. Es geht vorwärts, trotz aller Schläge und Unterdrückung.